

Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) (Stand: 27.4.2022)

Verantwortliche Stelle	Grund	Art der Daten:	Löschfrist	Rechtsgrundlage ist das IfSG iVm:	Aktuell gültig (bis 30.04.2022)
Inhaber diverser Betriebe und Einrichtungen (z.B. Restaurants, Friseure etc.) sowie Vereine	Kontaktdaten zur Infektionskettennachverfolgung Zutrittsbeschränkung 3G / 2G	Kontaktdaten Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)	4 Wochen nach Erhebung	Niedersächsische Corona-Verordnung (alte Fassungen)	Aufgehoben
Schule (Schülerinnen und Schüler)	Befreiung von der Maskenpflicht durch Attest	Vorlage eines qualifizierten Attests, keine Kopie!		§§ 2 und 8 CoronaVO	Ja
	Befreiung von der Präsenzpflicht bei schutzbedürftigen Angehörigen	Vorlage eines qualifizierten Attests, keine Kopie!		§ 31 Abs. 10 Nr. 1 Buchst. d) Nds. Schulgesetz, Rundverfügung Schulbehörde	Ja
	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)		§§ 3 und 8 CoronaVO	Ja
Hochschule (Studierende / Besuchende)	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)	Muss bereits gelöscht sein Art. 17 DS-GVO	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
	Befreiung von der Maskenpflicht durch Attest	Vorlage eines qualifizierten Attests, keine Kopie!	Muss bereits gelöscht sein Art. 17 DS-GVO	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
Kindergarten	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)		§§ 3 und 7 CoronaVO	Ja
Krankenhaus (Besuchende)	Zutrittsbeschränkung 2G +	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)		§§ 3 und 4 CoronaVO	Ja

	Kontakt Daten zur Infektionskettennachverfolgung	Datum und Uhrzeit des Kontakts	4 Wochen nach Erhebung	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
<i>Wohn- und Pflegeheime</i>	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G für Besuchende	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)	Nur Einlasskontrolle, keine Speicherung	§§ 3 und 6 CoronaVO	Ja
	Kontakt Daten zur Infektionskettennachverfolgung	Datum und Uhrzeit des Kontakts	4 Wochen nach Erhebung	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
Arztpraxen (Patienten)	Kontakt Daten zur Infektionskettennachverfolgung	Datum und Uhrzeit des Kontakts	4 Wochen nach Erhebung	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
Vor-Ort Test durch die verantwortliche Stelle	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G bei positivem Testergebnis Weiterleitung an das Gesundheitsamt	Positives Testergebnis	1 Woche nach Test	§ 3 Abs. 4 CoronaVO	Ja
Behörden (Besuchende)	Kontakt Daten zur Infektionskettennachverfolgung	Datum und Uhrzeit des Kontakts	4 Wochen nach Erhebung	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
	Zutrittsbeschränkung 3G / 2G	Impf-, Genesen-, Testnachweis (nur „ob“)	Nur Einlasskontrolle, keine Speicherung	Hausrecht	Aufgehoben
	Befreiung von der Maskenpflicht durch Attest	Vorlage eines Attests, keine Kopie!	Muss bereits gelöscht sein Art. 17 DS-GVO	Hausrecht	Aufgehoben
Impfzentrum	Terminvereinbarung für 2 Impfungen, Ausstellung Impfbefreiung	Termin und Angaben zur Impfung	Löschung nach 2. Impfung	Coronavirus-Impfverordnung	Aufgehoben
Corona-Test-Zentren	Schnelltest / PCR-Test	Datum, Uhrzeit, Testergebnis	31.12.2024	Corona-TestV	ja
Apotheken	Ausgabe kostenfreier Masken	Bezugsschein	Sofort nach Ausgabe der Masken	§ 4 SchutzmV (12/2020 – 01/2021)	Aufgehoben
Krankenkasse	Bezugsschein für kostenfreie Masken	Vorerkrankung	Sofort nach Ausstellung	§ 4 SchutzmV (12/2020 – 01/2021)	Aufgehoben

	Anschreiben zur Priorisierung für einen Impftermin	Vorerkrankung	Sofort nach Ausstellung	Coronavirus-Impfverordnung	Aufgehoben
Gesundheitsamt	Kontaktperson (K1)	Datum des Kontakts	Ca. 4 Wochen nach Ende der Inkubationszeit	CoronaVO (alte Fassungen)	Aufgehoben
	Infizierte / erkrankte Person	Ergebnis PCR Test, Absonderungsanordnung	Bis zu 15 Jahre	Nds. Aktenordnung	ja

Außerdem fanden und finden zahlreiche **Datenverarbeitungen von Beschäftigten** statt. Hier ist zum einen zu beachten, dass die auf Grundlage der jeweiligen Niedersächsischen Corona-Verordnung erhobenen und gespeicherten Daten von Beschäftigten nunmehr zu löschen sind, sofern sich aus der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung keine weitere Rechtsgrundlage ergibt.

Zum anderen müssen die auf Grundlage des § 28b des Infektionsschutzgesetzes alter Fassung (Zutrittskontrolle) erhobenen und gespeicherten Daten von Beschäftigten seit dem 20.03.2022 gelöscht werden.

Darüber hinaus gibt es die folgenden, weiter bestehenden Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Beschäftigtendaten (Stand 27.4.). Bitte beachten Sie, dass die Niedersächsische Corona-Verordnung voraussichtlich kurzfristig geändert werden wird (wohl zum 29. April 2022). Insbesondere wird – voraussichtlich – § 8 entfallen und die Regelung in § 7 Absatz 3 wird zum „vollständigen“ § 7, weil Absatz 1 und Absatz 2 gestrichen werden. Außerdem tritt die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung mit Ablauf des 30. April außer Kraft (Es ist aber beabsichtigt, sie bis zum 25. Mai zu verlängern).

Bundesrecht:

- § 20a IfSG (einrichtungsbezogene Impfpflicht): Impf- und Genesenenstatus betreffend COVID-19, Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen eine COVID-19-Impfung, erstes Schwangerschaftsdrittel als (temporäre) medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Impfung,

- § 23a, § 23 Absatz 3 IfSG: Verarbeitungsmöglichkeit des Impf- und Serostatus zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf übertragbare Krankheiten (berechtigt nicht nur zur Verarbeitung des Impf- und Serostatus betreffend COVID-19),
- § 36 Absatz 3 IfSG: Verarbeitungsbefugnis des Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
- § 56 Absatz 1 IfSG: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen den Impfstatus derjenigen Beschäftigten verarbeiten, die ihnen gegenüber einen Anspruch auf Geldentschädigung (Lohnersatz) nach § 56 Absatz 1 IfSG geltend machen.

Landesrecht:

- § 4 Absatz 4 Niedersächsischer SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung: Pflicht aller Beschäftigter ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Dienstherrn eine positive PCR-Testung mitzuteilen.
- § 2 Absatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung:
Soweit noch vorgeschrieben, Möglichkeit der Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung bei Vorlage eines ärztlichen Attestes mit qualifizierten Gesundheitsangaben (Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist).
- § 4 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung:
In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen tätige Personen (siehe dortige Auflistung) müssen auf das Vorliegen von COVID-19 mittels PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test negativ getestet sein, § 4 Absatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.
Die Leitungen der genannten Einrichtungen müssen täglich Zutritts- bzw. Nachweiskontrollen über das Vorliegen des negativen Testergebnisses durchführen und die Durchführung der Nachweiskontrollen regelmäßig dokumentieren.
§ 4 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung enthält diesbezüglich eine ausdrückliche Verarbeitungsbefugnis:
Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, dürfen die Leitungen der Einrichtungen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 COVID-19 verarbeiten.

Für die Dokumentationspflicht dürfen keine 3-G-Daten der Beschäftigten verarbeitet werden (siehe Frage 8 samt Antwort der Anwendungshilfe der DSK Häufige Fragestellungen nebst Antworten zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).
- § 6 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung

Unter anderem dürfen auch Beschäftigte von Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege in diesen nur tätig sein, wenn sie negativ getestet sind und hierüber einen Testnachweis mit sich führen, § 6 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung. Legen Beschäftigte einen Impf- oder Genesenennachweis vor, können sie ihre Testpflicht auch mit Selbsttests erfüllen, § 6 Absatz 2 Satz 3, 1. Halbsatz Niedersächsische Corona-Verordnung.

Entsprechend der für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geltenden Rechtsgrundlagen müssen auch die Leitungen der Heime, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege in diesen täglich Zutritts- bzw. Nachweiskontrollen durchführen und diese regelmäßig dokumentieren, § 6 Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung. Auch für sie gibt es eine ausdrückliche Verarbeitungsbefugnis für den Impf-, Sero- und Teststatus gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung sowie eine zeitlich befristete Speicherbefugnis von maximal sechs Monaten, § 6 Absatz 3 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung.

- § 7 Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung:
regelt eine Ausnahme zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte nach den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

Für die Annahme dieser Ausnahme müssen durch die jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die folgenden Gesundheitsdaten der Beschäftigten verarbeitet werden (zu dem Begriff der Gesundheitsdaten siehe Artikel 4 Nummer 15 DS-GVO):

- Erkrankung an COVID-19,
- Positiver Test nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VO,
- Erforderliche Quarantäne,
- Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.

Eine der Regelung entsprechende Rechtsgrundlage mindestens für die Verarbeitung des Ergebnisses einer PCR-Testung könnte sich aus § 4 Absatz 4 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung ergeben.

- § 8 Absatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung
Unter anderem dürfen Beschäftigte von Schulen diese derzeit nur betreten, wenn sie einen Nachweis über eine dreimalige negative Testung auf COVID-19 pro Schulwoche erbringen. Diese Nachweispflicht entfällt für Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, § 8 Absatz 3 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Im Fall einer Infektion mit COVID-19 sind unter anderem die Beschäftigten dazu verpflichtet, die Schulleitung darüber zu informieren, § 8 Absatz 3 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung. § 8 Absatz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung enthält in Verbindung mit § 36 Absatz 3 IfSG eine Verarbeitungsbefugnis für den Impf-, Sero- und Teststatus.
Bitte beachten Sie, dass § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung demnächst entfallen wird.

- § 9 Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung regelt für Beschäftigte von Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs eine Vorlagepflicht für einen negativen Testnachweises. Nur mit diesem dürfen Sie die genannten Einrichtungen betreten. Soweit dort angeboten, dürfen die Beschäftigten die Einrichtung auch betreten, wenn sie vor Ort einen Test durchführen, der negativ ist. Beschäftigte die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, sind von der Vorlagepflicht eines negativen Testnachweises befreit. Für den Fall, dass in den genannten Einrichtungen eine mit COVID-19 infizierte Person festgestellt worden ist, kann die Leitung anordnen, dass Gefangen, untergebrachte und beschäftigte Personen sich auf COVID-19 mittels PCR-Testung, PoC-Antigen-Test oder einem Selbsttest testen, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt, Abschiebungshafteinrichtung oder Einrichtung des Maßregelvollzugs erforderlich ist.
- § 10 Absatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung enthält die entsprechenden Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie vollziehbar Ausreisepflichtigen Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich an dieser Stelle auf meine Ausführungen zu § 9 Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.